

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. Februar 1856.

1. Stempelabgabe in Beziehung auf Bremische Banknoten.

Zur Belebung des Handels durch Erleichterung des Geld- und Wechselverkehrs haben einige Kaufleute unserer Börse eine Actiengesellschaft, welche den Namen »Bremer Bank« führen soll, zu begründen unternommen.

Das Grundcapital dieser Bank soll vorläufig in $2\frac{1}{2}$ Millionen Thalern, eingetheilt in 10,000 Actien, bestehen, kann indeß später unter einigen Voraussetzungen vergrößert werden.

Zu dem Geschäftskreise der Bank gehört namentlich die Emission von Banknoten, welche, so lange nicht eine Emission von Noten auf Silber lautend beschlossen und dieses vom Senat genehmigt sein sollte, auf Gold lauten und nicht niedriger als auf fünf Thaler gestellt werden dürfen.

Der Betrag der auszugebenden Noten darf übrigens zu keiner Zeit den Betrag des eingezahlten Actien Capitals, einschließlich des Reservefonds, übersteigen.

Der Senat hat, da auch die Handelskammer zufolge ihres gutachtlichen Berichts in Uebereinstimmung mit dem Kaufmannsconvent das beabsichtigte Institut als dem Interesse unsers Handelsverkehrs besonders förderlich erachtet, keinen Anstand genommen diese Gesellschaft als eine juristische Person anzuerkennen.

Zugleich ist indeß von den Unternehmern eine völlige Befreiung der Banknoten von etwa sie treffenden Staatsabgaben als eine für das Bestehen der Anstalt nothwendige Maßregel nachgesucht.

Da es inzwischen in dieser Beziehung unter den vorwaltenden Umständen nur auf die Stempelabgabe ankommen könnte, wenn nämlich die zu emittirenden Noten ihrer Beschaffenheit nach derselben unterworfen sein möchten, das Gedeihen der Bank aber wesentlich dadurch erschwert werden würde, wenn die Noten derselben zu denjenigen Urkunden gezahlt werden sollten, welche zufolge der Verordnung vom 31. December 1855 §. 55 auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, so empfiehlt es sich diese Noten von der Anwendung jener Vorschrift auf sie schon jetzt auszunehmen.

Indem daher der Senat hierauf bei der Bürgerschaft anträgt, sieht er ihrer baldigen Erklärung darüber entgegen.

2. Ankauf des Schauspielhauses.

Aus der Erklärung der Bürgerschaft vom 23. Januar d. J. hat der Senat ersehen daß sie, wiewohl mit dem Ankauf des Schauspielhauses einverstanden, doch den daran geknüpften Bemerkungen des Senats, wie es künftig mit der baulichen Unterhaltung des Gebäudes und mit der Abschließung von Miethverträgen zu halten sein werde, nicht zugestimmt, sondern die Anordnung einer besonderen Deputation zur Verwaltung nebst künftiger Aufnahme einer eigenen Position im Budget für das Schauspielhaus beantragt hat.

Diesem Antrage kann aber der Senat nicht beitreten, da seine Bemerkungen wegen der Verwaltungsweise den bestehenden Verhältnissen entsprechen und er die Niederlegung einer besonderen ständigen Deputation für diesen einzelnen Gegenstand weder für nöthig noch für zweckmäßig erachtet, weshalb es denn auch für das Generalbudget der Aufnahme eines besonderen Postens nicht bedarf, dieser vielmehr in dem jährlichen Specialbudget der Deputation für das Bauwesen aufzunehmen ist.

Er fordert daher die Bürgerschaft auf ihm auch in dieser Beziehung zuzustimmen, da, so lange über diesen Punkt kein Einverständnis vorliegt, die Finanzdeputation mit dem Abschluß des Contractes nicht beauftragt werden kann.

3. Bauten auf dem hiesigen Bahnhofe.

Indem der Senat seine Erklärung über den von der Deputation bei der Eisenbahn über diesen Gegenstand erstatteten Bericht aussetzt, findet er gegen eine nochmalige Berichterstattung von Seiten dieser Deputation nichts zu erinnern, und wird er das dieserhalb Nothwendige veranlassen.